

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

85 / ZRL / 1 / 0

**Mutation
RRB 326
vom 08.03.2016**



GEMEINDE RÖSCHENZ

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	4
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	5
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Waldareal	6
3 Schutzzonen und –objekte	7
Art. 8 Uferschutzzone	7
Art. 9 Freiraum Fliessgewässer	7
Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte	7
Art. 11 Landschaftsschutzzone	8
Art. 12 Archäologische Schutzzone	9
4 Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 13 Zuständigkeit	9
Art. 14 Delegation	10
Art. 15 Ergänzende Verordnungen	10
Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen	10
Art. 17 Landschaftsaufwertung	10
Art. 18 Finanzielle Förderung	11
Art. 19 Ausnahmen	11
Art. 20 Strafen	12
5 Schlussbestimmungen	12
Art. 21 Aufhebung früherer Beschlüsse	12
Art. 22 Inkrafttreten und Anpassung	12
Anhang	13
Naturschutzzonen (zu Art. 10)	13
Beschlüsse, Genehmigung	17
Gemeinde	17
Kanton	17
Beilage	18
Orientierender Planinhalt	18

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
VöA	Kantonale Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche eingerahmten, grau hinterlegten Inhalte sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften Landschaft die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen, Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.¹

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

¹ § 18 Abs. 3 RBG

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Art. 7 Waldareal**Art. 18 Abs. 3 RPG**

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicherzustellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

3

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Uferschutzzone

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen beziehungsweise die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

Art. 9 Freiraum Fließgewässer

1

Die Breite des Freiraums Fließgewässer ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Der Freiraum Fließgewässer dient der Erhaltung des Gewässernetzes in seinen ökologischen, landschaftlichen, sozialen sowie Hochwasserschutz-Funktionen.

3

Die Erstellung von Bauten und Anlagen ist grundsätzlich untersagt. Standortgebundene Bauten und Anlagen dürfen erstellt werden.

Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Ein-

griffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölz:

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und fachgerecht zu pflegen. Verschwundene Objekte sind neu anzupflanzen.

- Schützenswerte Einzelbäume:

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

Art. 11 Landschaftsschutzzone

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 12 Archäologische Schutzzone

§ 19 RBV

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgeschieden:

- Pos. 1: Bergbaurest Silberlöcher
- Pos. 2: Steinzeitliche Höhle Schachleten
- Pos. 3: Steinzeitliche Höhle Tschäpperfels
- Pos. 4: Steinzeitliche Pechhöhle
- Pos. 5: Steinzeitlicher Siedlungsplatz Oberzilberg

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.²

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

² § 72 Abs.1 GG

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 14 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.³

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

Art. 15 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

2

Die Standorte neuer Bauten und Anlagen sind auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 17 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

³ § 97 Abs. 1 GG

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Magerwiesen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 18 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 19 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

2

Für die Bewilligung von Ausnahmen, die sich nicht auf das Baubewilligungsverfahren beziehen, ist der Gemeinderat zuständig.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vor-

liegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 20 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁴

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁴ § 46a Abs. 1 lit. a GG

ANHANG *siehe Erwägungen RRB*

Naturschutzzonen (zu Art. 10)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Tanneck (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	An den Waldrand angrenzende artenreiche Magerwiese, die einzelne Feuchtpflanzen aufweist, die einen Wechselfeuchten Standort anzeigen. In flacheren Bereichen Übergang in nährstoffreichere Fromentalwiese.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Keine Beweidung – Schnitt ab 1. Juli
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W01)

Unter dem Spitzfels (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Trockenwiesenstreifen entlang eines lichten Waldrands, der am nördlichen Ende breiter wird. Stellenweise ist die Wiese nährstoffreicher und geht in eine Fettwiese über.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung einer Magerwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	– Verhinderung der Verwaldung durch Waldrandpflege – 1. Schnitt ab 15. Juni – Verzicht auf Düngung – Ausmagerung der nährstoffreicheren Bereiche – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W18)

Holiflühmatt (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Feuchtbiotop, Magerwiese, Waldrand, Fliessgewässer
Beschreibung:	Wertvolle Wiesenfläche umgeben von Waldareal und Ufervegetation der Lützel und des Herrenholzbächlis. Neu angelegtes Feuchtbiotop mit Weiheranlage, das durch die Lützel gespeist wird.
Schutzziel:	– Erhaltung des Feuchtbiotops mit Weiheranlage und dessen Artenbestands – Förderung und Erhaltung einer Magerwiese in Angrenzung an das Feuchtbiotop. – Förderung eines lichten Waldrands – Verhinderung der Verbuschung – Erhaltung und Förderung einer adequaten Ufervegetation entlang der Lützel und des Herrenholzbächlis.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Feuchtbiotop: – Einmalige Anlegung einer Weiheranlage – Sporadisches Auslichten der umgebenden Gehölze – Verhinderung der Verlandung durch periodische Entfernung der Sumpfpflanzen – Einrichten von Steinhäufen Magerwiese: – Maximal 2 Schnitte pro Jahr – Erster Schnitt ab 15. Juni – Das Schnittgut ist wegzuführen – Keine Düngung – Keine Beweidung Waldrand: – Sporadisches Auslichten des Waldrandes Fliessgewässer: – Uferschutz gemäss Art. 8

Ober Blauen (Pos. Nr. 4)

Objekttypen:	Halbtrockenrasen, Hecke
Beschreibung:	Artenreiches Biotop in Angrenzung an die Challstrasse und Waldareal mit dornenreicher Niederhecke, Einzelbäumen und Halbtrockenrasen.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens und der Niederhecke als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: Halbtrockenrasen: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Schnitt ab 1. Juli Niederhecke: – Brombeeren regelmässig zurückschneiden – Alle 10 Jahre Rückschnitt der Hecke und dabei Förderung der Dorn-

sträucher

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W07 und H01))

Ober Amelgersten (Pos. Nr. 5)

Objekttyp: Waldlichtung

Beschreibung: Grosse Waldlichtung mit artenreichen Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen, Einzelbäumen und Büschen.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der einzelnen Wiesenarten und Gehölze als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Maximal 2 Schnitte pro Jahr
- Sporadische Waldrand- und Gehölzpflege
- Schonende Beweidung ist erlaubt

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Ü3)

Witzlenstein(Pos. Nr. 6)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Artenreiche Magerwiese mit diversen zerstreut vorkommenden Gehölzen innerhalb einer grösseren Waldlichtung, umgeben von diversen Wochenendhäusern.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der einzelnen Wiesenarten und Gehölze als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Magerwiese werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Schnitt ab 15. Juni, maximal 2 Schnitte pro Jahr
- Sporadische Gehölzpflege

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Ü1)

Am Ring (Pos. Nr. 7)

Objekttyp: Fettwiese

Beschreibung: Trockene Fettwiese in einer grösseren Waldlichtung mit diversen Einzelbäumen und Feuchtvegetation mit Hochstauden.

Schutzziel: Rückentwicklung zu einem artenreichen Halbtrockenrasen

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt ab 15. Juni, maximal 2 Schnitte pro Jahr – Schonende Beweidung ist erlaubt
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W10)

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 16.03.2015

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 26.03.2015

Referendumsfrist: 27.03.2015 bis 25.04.2015

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.04.2015

Planaufgabe vom 01.05.2015 bis 31.05.2015

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ³²⁶ ... vom Datum **08. März 2016**

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ¹⁰ vom Datum **10.3.2016**

Der Landschreiber:

Der Landschreiber:

BEILAGE

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.⁵

Waldareal

Siehe Art. 7

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁶

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Röschenz liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- Strickhübel (RRB Nr. 2128 vom 18.12.2012)
- Bärelöcher (RRB Nr. 2130 vom 18.12.2012)
- Forstweid (RRB Nr. 1851 vom 20.12.2011)
- Brunnhollen (RRB Nr. 1853 vom 20.12.2011)
- Lange Rai (RRB Nr. 1855 vom 20.12.2011)
- Challhollen (RRB Nr. 1857 vom 20.12.2011)
- Redelsflue (RRB Nr. 1859 vom 20.12.2011)

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁷ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.⁸

⁵ § 4 kWaG

⁶ § 12 NLG

⁷ Art. 26 Abs. 1 RPV

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.⁹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Einzelbäume und Baumgruppen

Mit der orientierenden Darstellung bedeutender Baumstandorte wird bezweckt, die Entwicklung des Baumbestandes in der offenen Landschaft zu beobachten, um bei einer nächsten Revision der Zonenvorschriften Landschaft den Baumschutz neu beurteilen zu können.

⁸ Art. 26 Abs. 3 RPV

⁹ Art. 30 Abs. 1 RPV